

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Die Petition begehrt eine Änderung im Elektro- und Elektronikgerätegesetz mit dem Ziel, den Nutzern von Smartphones, Tablet-Computern und anderen Telekommunikationsgeräten die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren zu erleichtern und auf diese Weise eine längere Verwendung der Geräte im Interesse des Verbraucher- und Umweltschutzes zu gewährleisten.

Die Eingabe führt aus, dass die Hersteller gemäß § 4 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dazu verpflichtet seien, die Demontage und Verwertung von Elektrogeräten zu erleichtern. Gegen diese Vorgabe werde jedoch oftmals verstoßen, da insbesondere bei Ultrabooks, Smartphones oder Tablet-Computern der Austausch von Batterien oder Akkumulatoren durch den Nutzer nicht mehr möglich sei. Die Eingabe führt aus, dass die Hersteller derartiger Geräte darauf spekulierten, dass die Nutzer dieser Geräte auf diese Weise schneller zum Neukauf animiert würden. Nach Dafürhalten der Petition führe dieses zu einer Wegwerfgesellschaft, was aus Gründen des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit, insbesondere im Interesse der Verwertung von Rohstoffen, verhindert werden müsse. Die Petition begehrt vor diesem Hintergrund eine Weiterleitung der Eingabe an das Europäische Parlament.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 514 Unterstützer fand sowie 23 Diskussionsbeiträge auf der Internet-Seite des Petitionsausschusses bewirkt hat.

Zu der Eingabe liegt eine weitere Mehrfachpetition vor, die wegen des Sachzusammenhangs in die parlamentarische Beratung einbezogen wird.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss pflichtet der Eingabe dahingehend bei, dass insbesondere bei akkubetriebenen Produkten der Informations- und Kommunikationstechnik, wie zum Beispiel bei Smartphones oder Tablet-Computern, die problemlose Ersetzbarkeit des Akkumulators eine wichtige Voraussetzung für die längere Verwendung der Geräte darstellen kann.

Im Rahmen der Neufassung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes soll die Regelung zur Produktkonzeption in § 4 geändert und an die Vorschriften der Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, - sogenannte "Batterie-Richtlinie" - angepasst werden. Entsprechend den europarechtlichen Vorgaben sind die Geräte durch die Hersteller künftig so zu entwerfen, dass Altbatterien und Altakkumulatoren von den Endverbrauchern problemlos entnommen werden können. Wenn dies nicht der Fall ist, ist sicherzustellen, dass eine Entnahme durch ein vom Hersteller unabhängiges Fachpersonal möglich ist. Da es sich bei der Batterierichtlinie um eine Abfallrichtlinie handelt, spricht die Richtlinie nur von einer Entnahme von Altbatterien und Altakkumulatoren und nicht von deren Austauschbarkeit. Ebenso verfolgt das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) das Ziel, dass sowohl die Altbatterien und Altakkumulatoren als auch die Elektro- und Elektronik-Altgeräte einer ordnungsgemäßen, sicheren und hochwertigen Behandlung und Verwertung zugeführt werden. Entgegen der Auffassung der Petition vermag der Petitionsausschuss daher herstellerseitig keinen Verstoß gegen § 4 ElektroG zu erkennen.

Der Petitionsausschuss macht an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass die Produkthanforderungen im Übrigen im Rahmen der "Ökodesign-Richtlinie" zu regeln

sind. Er begrüßt daher, dass die Europäische Kommission auf Grundlage der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2009/125/EG zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (sogenannte "Ökodesign-Richtlinie") am 26. Juni 2013 die Verordnung 617/2013 erlassen hat, mit der die Ökodesign-Anforderungen für das Inverkehrbringen von Computern und Computerservern festgelegt werden. Die Verordnung gilt unter anderem für die in der Petition angesprochenen Notebook-Computer und Tablet-PCs. Die Verordnung sieht unter anderem weitergehende Informationspflichten der Hersteller von Notebook-Computern vor. So müssen diese Hersteller in den technischen Unterlagen die erreichbare Mindestanzahl der Ladezyklen eines Akkus angeben und diese auf frei zugänglichen Websites veröffentlichen. Ab dem 1. Juli 2014 müssen die Hersteller von Notebook-Computern auf der Außenverpackung des Gerätes mit dem Hinweis „Der Akku/ die Akkus dieses Produktes kann/können nicht ohne weiteres vom Benutzer selbst ausgetauscht werden.“ darüber informieren, wenn der Zugriff auf den Akku durch den Benutzer nicht möglich ist.

Da die Austauschbarkeit von Akkus neben der Reparierbarkeit, Demontierbarkeit und Recyclingfähigkeit ein wesentliches Kriterium bei dem Kauf eines elektrischen Gerätes darstellt, hat sich Deutschland auf europäischer Ebene dafür eingesetzt, dass die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren als produktübergreifende Anforderung untersucht wird.

Nach dem Dargelegten gelangt der Petitionsausschuss zu der Auffassung, dass die Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren in erster Linie eine Frage des Produktdesigns von Elektrogeräten ist. Im Interesse des Verbraucher-, Ressourcen- und Umweltschutzes sollte die werkstoffliche Beschaffenheit von Elektro- und Elektronikgeräten das Reparieren einzelner Bauteile nicht erschweren. Da Akkumulatoren aufgrund der ständigen Beanspruchung bei verschiedenen Elektrogeräten regelmäßig die Bestandteile mit dem höchsten Verschleiß darstellen, spricht sich der Petitionsausschuss für eine leichtere Entnehmbarkeit von Batterien und Akkumulatoren zu Reparaturzwecken aus. Mit Blick auf das im Koalitionsvertrag erwähnte politische Ziel, wonach reparaturfreundliche Maßnahmen in die Ökodesign-Richtlinie aufzunehmen sind, hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, sie in die entsprechenden politischen Entscheidungsprozesse auf europäischer Ebene einzubeziehen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Europäische Kommission in ihrem aktuellen Arbeitsprogramm für die Jahre 2012 bis 2014 keine Maßnahme für eine produktübergreifende Regelung zur Austauschbarkeit von Akkus aufgenommen hat. Vor dem Hintergrund, dass gegenwärtig über die Aufstellung des neuen Ökodesign-Arbeitsprogramms für die Jahre 2015 bis 2017 auf europäischer Ebene beraten wird, nimmt der Petitionsausschuss die Eingabe zum Anlass, diese dem Europäischen Parlament mit Blick auf eine produktübergreifende Regelung zur verbesserten Austauschbarkeit von Akkus für die von der Ökodesign-Richtlinie betroffenen Produkte zuzuleiten.

Der abweichende Antrag der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - zur Erwägung zu überweisen, den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurde mehrheitlich abgelehnt.